

**Diese deutsche Fassung dient lediglich als Referenz – die englische Fassung ist maßgeblich**

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN**

Diese Bestellung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen.

**1. ZWECK UND VERWENDUNG.** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) gelten für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer. Diese können in der Leistungsbeschreibung (wie nachfolgend definiert) ausführlicher beschrieben werden. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind kein Bestandteil des Vertrags, es sei denn, der Käufer stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Ziffer 3 legt fest, wie die Parteien einen verbindlichen Vertrag über die Waren oder Dienstleistungen abschließen können.

## **2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.**

- „Verbundenes Unternehmen“ einer juristischen Person bezeichnet jede andere juristische Person, die direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischengesellschaften diese juristische Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. „Käufer“ ist die in der Bestellung genannte BorgWarner-Gesellschaft.
- „Vertrag“ besteht aus (a) diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, (b) der jeweiligen Bestellung, (c) den Leistungsbeschreibungen, soweit anwendbar, (d) dem Rahmenliefervertrag, soweit anwendbar, (e) dem Einzelliefervertrag, soweit anwendbar, (f) dem Lieferantenhandbuch von BorgWarner in der jeweils gültigen Fassung [WEBSITE-HYPERLINK EINFÜGEN], (g) dem Verhaltenskodex für Lieferanten von BorgWarner in der jeweils gültigen Fassung [WEBSITE-HYPERLINK EINFÜGEN], (h) der Freigabe und (i) jedem anderen Rahmenvertrag, Lieferplan oder schriftlichen Dokument, das vom Käufer für die Waren oder Dienstleistungen ausgestellt wurde oder dem der Käufer schriftlich zugestimmt hat und das auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verweist. Der Verkäufer wird die vorgenannten Websites mindestens einmal jährlich aufrufen, um sicherzustellen, dass er die aktuellen Versionen einhält.
- „Kontrolle“ (mit den Begriffen „Kontrolliert von“ und „unter gemeinsamer Kontrolle mit“) bezeichnet in Bezug auf jede natürliche oder juristische Person die direkte oder indirekte Möglichkeit, die Geschäftsführung oder Unternehmenspolitik einer anderen natürlichen oder juristischen Person durch den Besitz von Stimmrechtsaktien, kraft Vertrags oder anderweitig zu bestimmen oder bestimmen zu lassen.
- „Kunde“ bezeichnet die Personen, an die der Käufer die Endprodukte verkauft und bei denen es sich in der Regel um die Automobilhersteller (OEM) handelt.
- „Rahmenliefervertrag“ ist ein schriftliches Dokument, das der Käufer und der Verkäufer abschließen können, um bestimmte Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer vom Verkäufer festzulegen.
- „Hochsensible personenbezogene Daten“ bezeichnet Informationen, die dem Verkäufer vom Käufer oder auf dessen Anweisung hin zur Verfügung gestellt werden und die Folgendes umfassen: (i) die steuerliche Identifikationsnummer einer Person (einschließlich der Sozialversicherungsnummer, der Führerscheinnummer oder einer staatlich ausgestellten Nummer); (ii) die Kontonummer, Kreditkartennummer, Debitkartennummer, Informationen über einen Kreditbericht, mit oder ohne den erforderlichen Sicherheitscode, Zugangscode, persönliche Identifikationsnummer oder Passwort, die den Zugang zum Konto einer Person ermöglichen; oder (iii) biometrische Daten oder Gesundheitsdaten.

- „Einzelliefervertrag“ ist ein schriftliches Dokument, das der Käufer und der Verkäufer abschließen können, um bestimmte Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer vom Verkäufer festzulegen.
- „Geistiges Eigentum“ bezeichnet alle rechtlich anerkannten Rechte, einschließlich aller Patente oder Patentanmeldungen, Urheberrechte, Marken, Markenregistrierungen, Geschäftsgeheimnisse und aller anderen Gegenstände, die nach gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen in jeder Rechtsordnung der Welt, die Eigentumsrechte oder andere Rechte am Geistigen Eigentum gewährt, als Geistiges Eigentum gelten; und umfasst ohne Einschränkung alle Ideen, Konzepte, Know-how, Techniken, Prozesse, Methoden, Skizzen, Zeichnungen, Werkzeugvorlagen, Handbücher, urheberrechtlich geschützte Werke, Modelle, Erfindungen, Entwicklungen, Designs, Geräte, Werkzeuge, Prototypen, Muster, Messgeräte, Algorithmen, Ablauflogiken, Software (sowohl im Quellcode- als auch im Objektcodeformat), Vorlagen, Zusammenstellungen, Formeln, Experimente, Leistungsbeschreibungen, Testpläne, Produktpläne und andere technische Informationen und Materialien.
- „Gesetze“ bezeichnet die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Vorschriften auf Staats-, Bundesstaats-, Provinz-, Landes-, Kommunal- und internationaler Ebene, insbesondere den *U.S. Federal Occupational Safety and Health Act* von 1970, den *U.S. Federal Hazardous Substances Act*, den *U.S. Transportation Safety Act* von 1974, den *U.S. Hazardous Materials Transportation Act*, den *U.S. Clean Air Act*, den *U.S. Toxic Substances Control Act*, den *U.S. Clean Water Act*, den *U.S. Resource Conservation and Recovery Act*, Abschnitte 6, 7 und 12 des *U.S. Fair Labor Standards Act*, den *U.S. Foreign Corrupt Practices Act* (“FCPA”) und den *United Kingdom Anti-Bribery Act* von 2010 (“Bribery Act”), alle Gesetze zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und alle Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften sowie Richtlinien, Anordnungen, Genehmigungen, Lizenzen und staatlichen Zustimmungen, die in diesem Rahmen verkündet oder erteilt werden. „Datenschutzgesetze“ bezeichnet die geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen auf Staats-, Bundesstaats-, Provinz-, Landes-, Kommunal- und internationaler Ebene, insbesondere Abschnitt 5 des *U.S. Federal Trade Commission Act*, des *California Consumer Privacy Act/California Privacy Rights Act* (“CCPA/CPRA”), des *Virginia Consumer Data Protection Act* (“VCDPA”), des *Colorado Privacy Act* (“CPA”), des *Utah Consumer Privacy Act* (“UTCPA”), und des *Connecticut Data Protection Act* (“CDPA”); die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das brasilianische Gesetz über den Schutz Personenbezogener Daten („LGPD“), das kanadische Gesetz über den Schutz Personenbezogener Daten und elektronischer Dokumente („PIPEDA“), das mexikanische Bundesgesetz über den Schutz Personenbezogener Daten im Besitz von Privatpersonen („LPDP“) und weitere ähnliche Gesetze, Vorschriften und andere Anforderungen.
- „Verluste“ bezeichnet alle Verluste, Kosten, Haftungsansprüche, Schäden, Strafen, Bußgelder, Urteile, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Kosten für die interne Rechtsberatung sowie Ermittlungskosten).
- „Geheimhaltungsvereinbarung“ ist ein schriftliches Dokument, das Käufer und Verkäufer abschließen können, um die Bedingungen zum Schutz bestimmter vertraulicher und geschützter Informationen festzulegen.
- „Partei“ bezeichnet den Käufer bzw. den Verkäufer.
- „Personenbezogene Daten“ bezeichnet Informationen, die dem Verkäufer vom Käufer oder auf dessen Anweisung hin zur Verfügung gestellt wurden oder zu denen der Verkäufer vom Käufer oder auf dessen Anweisung hin Zugang erhalten hat, jeweils im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags durch den Verkäufer, wobei diese Informationen: (i) eine Person identifizieren oder zur Identifizierung einer Person verwendbar sind (insbesondere Namen, Unterschriften, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und andere eindeutige

Identifizierungsmerkmale); oder (ii) zur Authentifizierung einer Person verwendbar sind (insbesondere Identifikationsnummern von Mitarbeitern, staatlich ausgestellte Identifikationsnummern, Passwörter oder PINs, Kontonummern, Informationen aus Kreditauskünften, biometrische Daten oder Gesundheitsdaten, Antworten auf Sicherheitsfragen und andere persönliche Identifizierungsmerkmale); im Falle der Unterabschnitte i) und ii) einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Hochsensiblen personenbezogenen Daten.

- „Waren“ bezeichnet die in der jeweiligen Bestellung oder im Einzelliefervertrag genannten Waren. „Bestellung“ ist ein Dokument, das der Käufer dem Verkäufer ausstellt, um den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer zu belegen.
- „Kaufpreis“ bezeichnet den vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden und in der Bestellung oder dem Einzelliefervertrag genannten Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen.
- „Freigabe“ ist ein schriftliches Dokument, das rollierende, unverbindliche Prognosen, Genehmigungen, Manifeste, Sendungen, Festbestellungen, Lieferabkommen, Lieferpläne/Abrufe und alle weiteren schriftlichen Mitteilungen umfasst, die der Käufer nutzt, um dem Verkäufer seine erforderlichen Produktmengen und Liefertermine mitzuteilen.
- „Verkäufer“ bezeichnet die juristische Person, von welcher der Käufer Waren oder Dienstleistungen im Rahmen einer Bestellung bezieht.
- „Zuschlagserteilung“ bezeichnet das vom Käufer ausgestellte Zuschlags- oder Beauftragungsschreiben für die Waren und/oder Dienstleistungen.
- „Dienstleistungen“ bezeichnet die in einer Bestellung, einer Leistungsbeschreibung, einem Einzelliefervertrag oder in mehreren dieser Dokumente genannten Dienste.
- „Leistungsbeschreibungen“ bezeichnet alle vom Käufer genehmigten Spezifizierungen, schriftlichen Anweisungen, Handbücher, alle Zeichnungen, einschließlich der Bauteilzeichnungen, Lastenhefte, Arbeitsanweisungen, das Lieferantenhandbuch, alle Muster und alle anderen technischen Details, Daten oder geschützten Informationen, auf die im Rahmenliefervertrag, der Angebotsanfrage, dem Einzelliefervertrag oder der Bestellung verwiesen wird.

### **3. ANGEBOT, ANNAHME, RANGFOLGE.**

3.1 Jede Bestellung stellt ein Angebot des Käufers an den Verkäufer für den Kauf der in dieser Bestellung genannten Waren und/oder Dienstleistungen dar. Der Verkäufer nimmt eine Bestellung an, wenn eines der Ereignisse eintritt: (a) wenn der Verkäufer der Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach deren Erhalt schriftlich widerspricht, (b) wenn der Verkäufer mit Arbeiten oder Serviceleistungen beginnt, die mit der Ausführung der Bestellung zusammenhängen oder diese voraussetzen, (c) wenn der Verkäufer die Bestellung schriftlich bestätigt oder (d) wenn ein Einzelliefervertrag abgeschlossen wird.

3.2 Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer erfolgt nur unter Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Vom Verkäufer vorgeschlagene Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen, einschließlich allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Formulare, die der Verkäufer ggf. verwendet oder dem Käufer vorlegt, werden hiermit ausdrücklich und ihrem Inhalt nach abgelehnt und gelten nicht als Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet. Jeder Verweis auf das Angebot des Verkäufers auf der Vorderseite der Bestellung oder eine andere Vorabmitteilung bedeuten nicht, dass eine Bedingung oder Anweisung im Angebot akzeptiert wird, sondern dient ausschließlich zur Aufnahme der Beschreibung bzw. der

Spezifikationen der an den Käufer zu liefernden Waren oder Dienstleistungen, jedoch nur insoweit, als diese Beschreibung bzw. diese Spezifikationen nicht im Widerspruch zu den Leistungsbeschreibungen stehen.

3.3 Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten, die den Vertrag bilden, gilt folgende Rangfolge: (a) die Freigabe (ohne Verweise auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen), (b) die Bestellung (ohne Verweise auf die Allgemeinen Einkaufsbedingungen), (c) der Einzelliefervertrag, (d) die Zuschlagserteilung oder das Nominierungsschreiben, (e) der Rahmenliefervertrag, (f) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, (g) das Lieferantenhandbuch von BorgWarner und (h) der Verhaltenskodex für Lieferanten von BorgWarner.

#### **4. PREIS.**

4.1 Der Käufer kann Bestellungen für den Kauf von Waren aufgeben. Der in der Bestellung angegebene Kaufpreis ist fest und verbindlich, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor. Der Kaufpreis enthält alle Subunternehmerkosten in Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen. Der Käufer haftet nicht für höhere Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Rohstoffen oder Subunternehmern entstehen, es sei denn, diese Mehrkosten wurden im Vorfeld verhandelt und vom Käufer schriftlich genehmigt. Der Verkäufer darf den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer nicht verweigern, um eine Änderung des Kaufpreises zu erzwingen.

4.2 Sofern nicht durch geltendes Recht untersagt, garantiert der Verkäufer, dass der Kaufpreis nicht ungünstiger ist als die Preise, die der Verkäufer anderen Kunden für ähnliche Waren oder Dienstleistungen gewährt (nach Berücksichtigung aller Rabatte, Nachlässe und Zugeständnisse).

4.3 Der Kaufpreis beinhaltet alle staatlichen-, bundesstaatlichen-, Länder- und Gemeindesteuern sowie die Mehrwertsteuer, die der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Vorschriften vom Käufer einziehen muss und für die er trotz aller angemessenen Anstrengungen zu deren Verringerung keine Befreiung erlangen kann. Derartige Steuern sind auf den Rechnungen des Verkäufers gesondert auszuweisen und vom Käufer zu zahlen, es sei denn, es liegt eine Steuerbefreiung vor, unabhängig davon, ob der Verkäufer die Steuerbefreiung erhalten hat oder nicht.

4.4 Sofern der Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, sind im Kaufpreis keine zusätzlichen Kosten für Verpackung, Fracht, Lagerung, Transport und Beförderung enthalten.

**5. VERSAND UND VERPACKUNG.** Der Verkäufer wird die Waren gemäß den Anweisungen des Käufers oder des Spediteurs sowie gemäß den geltenden Gesetzen verpacken, kennzeichnen und versenden. Allen Warensendungen muss ein Lieferschein beigelegt sein, der die Artikel, Bestellnummer und den Bestimmungsort der Sendung enthält. Der Verkäufer wird den Frachtbrief im Original oder einen sonstigen Versandnachweis für jede Lieferung entsprechend den Anweisungen des Käufers diesem unverzüglich zusenden. Nach diesen Einkaufsbedingungen bestellte Waren (einschließlich Zubehör) dürfen kein Öl oder sonstige Flüssigkeiten enthalten. Der Verkäufer haftet in vollem Umfang, wenn die Sendung nicht den Anforderungen dieser Ziffer entspricht.

#### **6. MENGE.**

6.1 Bei der Bestellung handelt es sich um einen Dauerlieferungs-/Bedarfsdeckungsvertrag, bei dem der Käufer die in der Bestellung angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen ganz, zu einem Prozentsatz oder zu einem Anteil gemäß seinem Bedarf kauft und der Verkäufer diese verkauft. Der Verkäufer erkennt an, dass der Bedarf des Käufers von dem Bedarf der Kunden abhängt und möglicherweise nicht im Einflussbereich des Käufers liegt. Wenn die Mengen nicht anderweitig im Vertrag spezifiziert oder anderweitig darin als „Rahmenauftrag“, „wie freigegeben“, „wie geplant“ oder in ähnlicher Weise angegeben sind, gewährt der Verkäufer dem Käufer während der Laufzeit dieses Vertrags ein unwiderrufliches Recht, die Waren oder Dienstleistungen in den Mengen und zu den Lieferterminen und -zeiten abzunehmen, die in den Freigaben angegeben sind die von Zeit zu Zeit unter Bezugnahme auf diesen Vertrag vom Käufer an den Verkäufer übermittelt werden.

6.2 Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gilt der Vertrag nicht als exklusiv, so dass der Käufer ähnliche Waren und Dienstleistungen von Dritten beziehen kann. Sämtliche Schätzungen des Jahresmengen oder andere Schätzungen, Prognosen oder Hochrechnungen der voraussichtlichen Mengen oder des Mengenbedarfs, die vom Käufer im Vertrag, in der Zuschlagserteilung oder in der Freigabe angegeben werden, dienen lediglich zu Informationszwecken, sind für den Käufer nicht verpflichtend und können sich bisweilen während der Laufzeit dieses Vertrags mit oder ohne Benachrichtigung des Verkäufers ändern. Der Käufer gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Verpflichtungen jedweder Art in Bezug auf die dem Verkäufer übermittelten Prognosen ab, auch nicht in Bezug auf deren Genauigkeit oder Vollständigkeit.

## **7. LIEFERUNG – VERLUSTRISIKO.**

7.1 Die Lieferungen müssen in den Mengen und zu den Fristen erfolgen, die auf der Vorderseite dieser Bestellung oder einer Freigabe angegeben sind, wobei der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung ist. Jede Freigabe ist ein integraler Bestandteil des Vertrags, unterliegt diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt nicht als ein eigenständiger Vertrag. Der Käufer ist nicht verpflichtet, für die ihm gelieferten Waren zu zahlen, die über die in einer Freigabe enthaltene Mengenangabe hinausgehen. Der Käufer kann Lieferungen ablehnen, die mehr als zwei Wochen nach oder vor dem angegebenen Liefertermin erfolgen.

7.2 Versäumt es der Verkäufer, die Waren rechtzeitig unter Einhaltung der Lieferfristen des Käufers versandfertig zu machen, trägt der Verkäufer alle Mehrkosten für den Premium- oder Expressversand der Waren. Der Käufer hat das Recht, entweder einen Expressversand der Waren zu veranlassen oder kann vom Verkäufer verlangen, dass er die Waren selbst versendet, wobei der Verkäufer dem Käufer die gesamten Kosten für einen derartigen Expressversand erstatten oder zahlen wird.

7.3 Sofern in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, werden alle Waren Ex Works (Incoterms 2020) verkauft.

## **8. RECHNUNGSSTELLUNG.**

8.1 Im Anschluss an Warenlieferungen oder die Erbringung von Dienstleistungen wird der Verkäufer unverzüglich korrekte und vollständige Rechnungen erstellen und die Zahlung per Scheck oder, nach Ermessen des Käufers, in anderer Form (einschließlich „Purchasing Card“ oder elektronischer Geldüberweisung) akzeptieren.

8.2 Der Verkäufer wird sich an die Anforderungen des elektronischen Zahlungssystems halten, das der Käufer dem Verkäufer für den Zahlungseingang vorgibt. Der Verkäufer ist für jeden Regelverstoß bei einem solchen elektronischen Zahlungssystem verantwortlich, der durch den Zugriff des Verkäufers auf das elektronische Zahlungssystem verursacht wird, und muss bei einer eingehenden oder ausgehenden Zahlung per Kreditkarte jederzeit die Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standard einhalten. Der Verkäufer wird den Käufer über jede Verletzung von Personenbezogenen Daten informieren.

8.3 Die Zahlungsbedingungen sind im Vertrag festgelegt. Sind im Vertrag keine Zahlungsbedingungen festgelegt, ist die Zahlung am zweiten Tag des zweiten Monats fällig, der auf das Datum folgt, an dem der Käufer die vertragsgemäßen Waren oder Dienstleistungen erhält. Sieht das geltende Recht kürzere Zahlungsfristen als die vertraglich festgelegten vor, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsfristen. Der Käufer kann die Zahlung bis zum Erhalt eines Nachweises in der vom Käufer gewünschten Form und Ausführlichkeit über das Nichtbestehen von Pfandrechten, Belastungen und Ansprüchen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen zurückhalten.

8.4 Alle dem Verkäufer geschuldeten Beträge gelten als Nettobeträge ohne jedwede Schulden oder Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber dem Käufer. Der Käufer ist berechtigt, mit fälligen oder fällig werdenden Beträgen des Verkäufers aufzurechnen oder diese mit fällig oder fällig werdenden Beträgen des Käufers zu verrechnen. Bei einer strittigen, bedingten oder offenen Verbindlichkeit des Verkäufers gegenüber dem Käufer kann der Käufer die Zahlung des gesamten oder eines Teils des dem Verkäufer geschuldeten Betrags bis zur Klärung solcher Verbindlichkeit zurückbehalten. Falls der Käufer berechtigterweise befürchtet, dass die vertragsgemäße Erfüllung durch den Verkäufer gefährdet ist, kann der Käufer einen dahingehend angemessenen Betrag einbehalten, um sich gegen ein solches Risiko zu schützen.

## **9. GARANTIEN DES VERKÄUFERS.**

9.1 Der Verkäufer gewährleistet ausdrücklich, dass alle Waren und Dienstleistungen (a) der Bestellung, den Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Mustern und Beschreibungen entsprechen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt, von ihm spezifiziert oder von ihm genehmigt wurden, (b) handelsüblich, aus gutem Material und von guter Verarbeitung sowie frei von Material- und Konstruktionsfehlern sind (soweit die Konstruktion durch den Verkäufer, seine Unterauftragnehmer, Verkäufer oder Vertreter erfolgt, selbst wenn die Konstruktion vom Käufer genehmigt wurde), (c) allen geltenden Gesetzen entsprechen, (d) für den in den Leistungsbeschreibungen genannten Zweck geeignet sind und (e) frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen Dritter, Rechtsmängeln und Belastungen sind, einschließlich Ansprüchen aus der Verletzung Geistigen Eigentums. Bei der Erbringung von Dienstleistungen wird der Verkäufer sicherstellen, dass die besten technischen Methoden, Fähigkeiten und Verfahren, zum Einsatz kommen und mit bestmöglicher Sorgfalt und bestmöglichem Urteilsvermögen gearbeitet wird.

9.2 Der Käufer verlässt sich bei der Auswahl, Herstellung und Integration der Waren oder Dienstleistungen auf das Fachwissen des Verkäufers. Ist dem Verkäufer bekannt, dass die Waren oder Dienstleistungen nicht für die vom Käufer beabsichtigte Nutzung geeignet sind oder dass die Leistungsbeschreibungen nicht zu einer optimalen Leistung der Waren oder Dienstleistungen führen, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Zudem hat der Verkäufer dem Käufer mitzuteilen, wenn die Lage oder die Umgebung der Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines Fahrzeugs oder eines Produkts deren Leistung beeinträchtigen oder wenn etwas anderes (abweichend von den Angaben in den Leistungsbeschreibungen) erforderlich ist, damit die Waren den vorgesehenen Zweck erfüllen.

9.3 Alle Waren und Dienstleistungen unterliegen der Prüfung durch den Käufer. Die Bezahlung, Prüfung oder Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen stellt keine Billigung der Waren oder Dienstleistungen oder einen Verzicht auf Garantieansprüche dar. Alle in diesem Vertrag enthaltenen Garantien sowie sämtliche Rechtsbehelfe gelten für den Käufer, seine Verbundenen Unternehmen und deren Kunden und stehen diesen zur Verfügung. Alle diese Garantien bleiben von sämtlichen Lieferungen, Prüfungen, Abnahmen oder Zahlungen durch den Käufer unberührt. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.4 Wenn Waren in der Lage sind, sich mit dem Internet oder einem anderen Netzwerk zu verbinden, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen für diese Waren. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren mit angemessenen Sicherheitsmerkmalen ausgestattet sind, die dazu dienen, die Waren vor unbefugtem Zugriff auf oder Veränderungen an der Ware selbst und den durch die Ware erhobenen, in diesen enthaltenen oder von ihnen übertragenen Daten („Daten“) zu schützen, einschließlich der folgenden Sicherheitsmerkmale:

- (a) Vorprogrammierte einzigartige Passwörter oder die Anforderung an Endbenutzer, vor der Produktaktivierung den Standardbenutzernamen zu ändern und ein neues Passwort festzulegen;
- (b) Sichere Speicherung von Anmeldedaten unter Verwendung branchenüblicher vertrauenswürdiger Speichermechanismen;
- (c) Gewährleistung der sicheren Aktualisierbarkeit der Waren ohne Beeinträchtigung der Produktfunktionen, z. B. durch Fernzugriff;
- (d) Sicherstellung, dass die Waren den Käufer in die Lage versetzen, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, einschließlich der Beschränkung wie die Waren den Zugriff auf Personenbezogene Daten, deren Erfassung, Verwendung, Speicherung, Verarbeitung oder Löschung ermöglichen;
- (e) Sicherstellung, dass die Waren administrative, physikalische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz Personenbezogener Daten besitzen, die mindestens genauso streng wie die anerkannten Branchenstandards sind;
- (f) Durchführung aller notwendigen Sicherheitsupdates und Patches für die Waren auf kontinuierlicher Basis; und
- (g) Anderweitige Sicherstellung, dass die Waren allen geltenden Gesetzen, Regeln, Vorschriften und bewährten Praktiken der Branche in Bezug auf die Waren oder die Daten entsprechen.

Der Verkäufer garantiert ferner, dass er nach der Lieferung an den Käufer keinen Zugriff auf irgendwelche Personenbezogenen Daten oder Hochsensible personenbezogenen Daten der Waren hat. Sollte ein solcher Zugriff möglich werden, gilt der Verkäufer als Unterauftragsverarbeiter des Käufers, und Verkäufer und Käufer vereinbaren einen Datenschutznachtrag, soweit dies erforderlich ist.

9.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 10.2 und sofern der Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, gelten diese Zusicherungen für den längeren der folgenden Zeiträume: (i) für den gesetzlich bestimmten Zeitraum an dem Ort, an dem die Nutzung der Waren vorgesehen ist, oder

(ii) für den Garantiezeitraum, den der Käufer seinem Kunden gewährt, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht verboten.

9.6 Der Käufer hat das Recht, sich in vollem Umfang gegen alle Ansprüche von Kunden zu verteidigen, die darauf beruhen, dass die vom Verkäufer gelieferten Waren gegen die Garantien verstoßen oder anderweitig nicht den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus gelten alle Erklärungen des Käufers gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Waren unbeschadet aller Rechte, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf die Waren hat. Der Verkäufer wird nicht geltend machen, dass durch eine Position, die der Käufer in Zusammenhang mit dem Anspruch eines Kunden einnimmt, das Recht des Käufers eingeschränkt wird, einen Anspruch gegen den Verkäufer wegen Verletzung einer Garantie, einer unterlassenen Mitwirkung, wegen Schadensersatzes oder eines anderen Anspruchs geltend zu machen, der sich aus einem der vorstehenden Punkte ergibt oder hiermit in Zusammenhang steht. Der Verkäufer kann schriftlich eine Teilnahme an Verhandlungen mit dem Kunden beantragen, die sich auf die vom Verkäufer gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren oder auf die damit zusammenhängenden Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten beziehen. Die Teilnahme des Verkäufers an Verhandlungen mit dem Kunden liegt ausschließlich im Ermessen des Käufers. Ein Anspruch des Verkäufers auf Teilnahme an solchen Verhandlungen besteht nicht.

## **10. ZURÜCKWEISUNG VON WAREN UND RÜCKRUF.**

10.1 Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die anderswo im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind, und vorbehaltlich Ziffer 10.2 kann der Käufer, wenn er vernünftigerweise geltend macht, dass eine wesentliche Menge der Waren nicht vertragskonform ist, (a) die nicht vertragskonformen oder mangelhaften Waren oder Dienstleistungen zurückweisen, (b) vom Verkäufer verlangen, dass er die nicht vertragskonformen Waren oder Dienstleistungen auf eigenes Risiko und eigene Kosten (einschließlich der anfallenden Versand-, Arbeits- und Materialkosten) repariert oder ersetzt, und/oder (c) vom Verkäufer verlangen, dass er auf seine Kosten Eingrenzungs-, Kontroll-, Sortier- und andere Qualitätssicherungsverfahren einführt. Wenn der Verkäufer nach angemessener Benachrichtigung nicht unverzüglich die nicht vertragskonformen oder mangelhaften Waren oder Dienstleistungen repariert oder ersetzt, kann der Käufer solche Waren oder Dienstleistungen eigenständig reparieren oder ersetzen und dem Verkäufer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen, ohne dass die in diesem Vertrag vorgesehenen Garantien erlöschen und ohne, dass der Käufer auf andere Rechte oder Rechtsbehelfe verzichtet.

10.2 Ungeachtet des Ablaufs der in Ziffer 9.4 genannten Garantiefrist kann der Käufer, sein Kunde und/oder der Hersteller des Fahrzeugs (oder eines anderen Endprodukts), in das die Waren eingebaut sind, den Haltern eines solchen Fahrzeugs freiwillig oder aufgrund behördlicher Entscheidung ein Angebot zur Behebung eines Mangels unterbreiten, der sich auf die Fahrzeugsicherheit oder die Nichteinhaltung eines geltenden Gesetzes, einer Sicherheitsnorm oder Richtlinie durch das Fahrzeug bezieht („Rückruf“). Der Verkäufer haftet für Verluste im Zusammenhang mit dem Rückruf, soweit der Rückruf auf der begründeten Feststellung beruht, dass die Waren nicht mit den in diesem Vertrag festgelegten Garantien übereinstimmen.

**11. ÄNDERUNGEN.** Der Käufer ist berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer Änderungen an Zeichnungen, Konstruktionen und Leistungsbeschreibungen der Waren vorzunehmen oder den Umfang der unter diesen Vertrag fallenden Arbeiten anderweitig zu ändern, einschließlich Arbeiten an Zeichnungen, Konstruktionen, Leistungsbeschreibungen, Inspektionen, Prüfungen oder Qualitätskontrollen, Verpackungs- und Versandarten, Lieferort, Versandanweisungen sowie Mengen- oder Lieferpläne. Der Verkäufer wird diese Änderungen unverzüglich vornehmen. Wirken sich solche Änderungen auf die Kosten oder den Zeitaufwand



zur Vertragserfüllung aus, kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Änderungsmitteilung einen schriftlichen Anpassungsantrag mit entsprechenden Belegen stellen, so dass die Parteien eine angemessene Anpassung des Kaufpreises vornehmen und die Bestellung ändern können. Kommt der Verkäufer dem nicht nach, gilt dies als Verzicht auf einen schriftlichen Anpassungsantrag, und die Bestellung gilt als geändert. Der Verkäufer ist verpflichtet, die geänderte Bestellung sorgfältig auszuführen, bis eine Einigung über eine angemessene Anpassung erzielt ist. Nichts in dieser Bestellung entbindet den Verkäufer von der unverzüglichen Ausführung der geänderten Bestellung. Der Verkäufer darf ohne schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen an den Leistungsbeschreibungen, an Waren oder Dienstleistungen, an der Konstruktion, an der Verarbeitung, an der Verpackung, am Versand oder am Lieferort vornehmen.

## **12. GEISTIGES EIGENTUM.**

12.1 Die Parteien wissen und bestätigen, dass jede Partei vor der Unterzeichnung dieses Vertrags bestimmte Geistiges Eigentum entwickelt hat oder besitzt (zusammen als „Übertragbare Nutzungsrechte“ bezeichnet). Die Übertragbaren Nutzungsrechte sind und bleiben das alleinige Eigentum der jeweiligen Partei. Wenn die Übertragbaren Nutzungsrechte des Verkäufers in die Waren oder Dienstleistungen integriert werden oder notwendig sind, um die Waren oder Dienstleistungen zu nutzen, herzustellen, herstellen zu lassen, zu reparieren, reparieren zu lassen oder umzugestalten, wird der Verkäufer dem Käufer und seinen Verbundenen Unternehmen eine unbefristete, weltweite, voll bezahlte, nicht ausschließliche Lizenz an den übertragbaren Nutzungsrechten des Verkäufers gewähren, die eine uneingeschränkte Nutzung durch den Käufer bzw. Dritte im Auftrag des Käufers erlaubt, einschließlich einer Nutzung für die Serienproduktion.

12.2 Der Käufer überträgt dem Verkäufer kein Geistiges Eigentum an Informationen, Unterlagen oder sonstigem Eigentum des Käufers, die er dem Verkäufer zur Verfügung stellt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, das Geistige Eigentum des Käufers für den begrenzten Zweck der Herstellung und Lieferung der Waren und Dienstleistungen an den Käufer zu nutzen. Wenn der Vertrag vorsieht, dass der Verkäufer urheberrechtlich geschützte Werke, Ideen, Erfindungen, Know-how, Verfahren, Zusammenstellungen von Informationen oder sonstiges Geistiges Eigentum (zusammen – die „Urheberrechtlich geschützten Materialien“) entwickelt und diese Entwicklung vom Käufer bezahlt wird, dann gilt das gesamte Geistige Eigentum an diesen Urheberrechtlich geschützten Materialien als Eigentum des Käufers (das „Entwickelte Geistige Eigentum“). Soweit nach dem Vorstehenden nicht alle Rechte, Ansprüche und Anteile am Entwickelten Geistigen Eigentum auf den Käufer übertragen werden, wird der Verkäufer seine gesamten Rechte, Ansprüche und Anteile am Entwickelten Geistigen Eigentum an den Käufer abtreten bzw. nimmt diese Abtretung hiermit vor. Ist die Abtretung von Entwickeltem Geistigen Eigentum an den Käufer nach geltendem Recht verboten, wird der Verkäufer dem Käufer und seinen Verbundenen Unternehmen eine unbefristete, weltweite, voll bezahlte, nicht ausschließliche Lizenz am Entwickelten Geistigen Eigentum und allen diesbezüglichen Änderungen gewähren. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jedes Entwickelte Geistige Eigentum zu unterrichten, wobei er die notwendigen Einzelheiten und Informationen bereitzustellen hat, die vernünftigerweise erforderlich sind. Der Verkäufer hat alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Dokumente zu unterzeichnen, die erforderlich sind, um dem Käufer Eigentum am gesamten Entwickelten Geistigen Eigentum zu verschaffen, wozu der Käufer den Verkäufer von Zeit zu Zeit auffordern kann. Der Käufer behält alle Rechte an gegenwärtigen und künftigen Änderungen am Entwickelten Geistigen Eigentum, die durch den Käufer vorgenommen werden. Bei Kündigung dieses Vertrags oder auf jederzeitiges Verlangen des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer das gesamte wesentliche Entwickelte Geistige Eigentum und alle Kopien übergeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Besitz oder unter der Kontrolle des Verkäufers befinden.

12.3 Der Verkäufer sichert zu, gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass die Waren und Dienstleistungen, die er dem Käufer gemäß dem Vertrag liefert bzw. bereitstellt, durch ihre Herstellung, ihre Verwendung oder ihren Verkauf kein Geistiges Eigentum verletzen und dass durch sie keine Geschäftsgeheimnisse verletzt werden. Der Verkäufer entschädigt, verteidigt und hält den Käufer, seine Verbundenen Unternehmen, seine Kunden und jeden ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Vertreter, Führungskräfte, Gesellschafter und Geschäftsführer sowie die Nutzer seiner und ihrer Produkte und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (die „Entschädigungsempfänger“) schadlos von und gegen Verluste, die sich aus der tatsächlichen oder angeblichen direkten oder indirekten Verletzung oder der Veranlassung zur Verletzung von Geistigem Eigentum in den Vereinigten Staaten oder in anderen Länder durch die Herstellung, die Nutzung oder den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag ergeben. Dies schließt solche Verletzungen durch direkte oder indirekte Handlungen des Verkäufers ein, die aus der Einhaltung der vom Käufer bereitgestellten Leistungsbeschreibungen oder aus dem tatsächlichen oder angeblichen Missbrauch oder der widerrechtlichen Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses resultieren. Wird eine solche Verletzung durch die Waren oder Dienstleistungen geltend gemacht oder ihre Nutzung untersagt, wird der Verkäufer – nach Ermessen des Käufers – auf eigene Kosten: (i) die Waren oder Dienstleistungen so ändern, dass nicht länger eine Verletzung vorliegt; (ii) dem Käufer ein Recht oder eine Lizenz zur weiteren Nutzung der Waren oder Dienstleistungen verschaffen; oder (iii) dem Käufer alternative Waren oder Dienstleistungen beschaffen und liefern, welche die vertraglichen Anforderungen erfüllen, so dass der Käufer das Recht hat, seine Produkte mit alternativen Waren oder Dienstleistungen zu nutzen und zu verkaufen.

12.4 Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine dauerhafte, bezahlte Lizenz zur Nutzung, Reparatur, Änderung und zum Verkauf der in den Waren enthaltenen Betriebssoftware in Verbindung mit der Nutzung oder dem Verkauf der Waren. Darüber hinaus gelten alle urheberrechtlich geschützten Werke, einschließlich Software, Computerprogramme und Datenbanken (einschließlich Objektcode, Mikrocode, Quellcode und Datenstrukturen) sowie alle Erweiterungen, Änderungen und Aktualisierungen, und alle anderen schriftlichen Arbeitsprodukte oder Materialien, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags separat oder als Teil von Waren und Komponenten erstellt werden, als „Auftragsarbeiten“ und sind das alleinige Eigentum des Käufers. Soweit diese urheberrechtlich geschützten Werke nach geltendem Recht nicht als Auftragsarbeiten gelten, überträgt der Verkäufer dem Käufer alle Rechte, Ansprüche und Anteile an geistigen Eigentumsrechten für diese urheberrechtlich geschützten Werke. Sollte eine solche Abtretung nach geltendem Recht nicht möglich sein, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine ausschließliche, weltweite, unentgeltliche Lizenz an diesen urheberrechtlich geschützten Werken.

### **13. MUSTER, WERKZEUGE UND AUSTRÜSTUNG.**

13.1 Der Käufer hat das Eigentum und das Recht auf sofortigen Besitz an allen Werkzeugen, Vorrichtungen, Stanzen, Messgeräten, Zubehör, Formen, Mustern, Betriebsstoffen, Materialien und sonstiger Ausrüstung und Gegenständen, die der Käufer oder der Kunde bestellt und/oder ganz oder teilweise, separat oder nach Stückpreis für die Waren bezahlt hat (zusammen – das „Käufereigentum“). Der Verkäufer erwirbt das Käufereigentum im Namen des Käufers und der Käufer zahlt oder erstattet dem Verkäufer den niedrigeren der folgenden Beträge: (a) den in einer vom Käufer aufgegebenen Bestellung angegebenen Betrag für sein Eigentum oder (b) die tatsächlichen Auslagen des Verkäufers für den Erwerb des Käufereigentums von einem unabhängigen Dritten oder, falls das Käufereigentum vom Verkäufer oder einem Verbundenen Unternehmen des Verkäufers konstruiert oder hergestellt wird, die tatsächlichen direkten Kosten für Material, Arbeit und Gemeinkosten im Zusammenhang mit dieser Konstruktion und

Herstellung. Der Verkäufer wird an den Käufer vertragliche Rechte oder Ansprüche abtreten, an denen der Verkäufer in Bezug auf das Käufereigentum Rechte hat, sowie Kaufverträge, Finanzierungserklärungen oder andere Unterlagen unterzeichnen, die der Käufer in angemessener Weise verlangt, um sein Eigentum oder das Eigentum seines Kunden am Käufereigentum nachzuweisen. Der Verkäufer wird den Käufer schadlos halten und ihn gegen Ansprüche oder Pfandrechte verteidigen, die sich gegen das Eigentum des Käufers oder des Kunden am Käufereigentum richten, es sei denn, sie sind auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder des Kunden zurückzuführen. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers als Pfand verwahren. Der Verkäufer erteilt dem Käufer eine beschränkte und unwiderrufliche Vollmacht, verbunden mit einem Recht, im Namen des Verkäufers alle Mitteilungen oder Finanzierungserklärungen in Bezug auf das Käufereigentum anzufertigen und einzutragen, die nach Ansicht des Käufers vernünftigerweise notwendig sind, um das Interesse des Käufers am Käufereigentum zu wahren. Der Verkäufer verzichtet im vollen gesetzlich zulässigen Umfang auf jegliches Pfandrecht oder ähnliches Recht (unabhängig von dem Grund des Erwerbs, ob als Mechaniker, Formenbauer, Gießer, Spezialwerkzeughbauer, nach UCC oder anderweitig), das er in Bezug auf das Käufereigentum haben könnte. Der Käufer ist für die persönlichen Vermögenssteuern verantwortlich, die auf das Eigentum des Käufers erhoben werden.

13.2 Der Verkäufer wird (a) das Käufereigentum während der gesamten Nutzungsdauer auf eigene Kosten in gutem Zustand halten sowie Instandhaltungsarbeiten durchführen, wobei normale Abnutzung und Verschleiß ausgenommen sind, (b) das Käufereigentum nur für die Herstellung, Lagerung und den Transport von Waren für den Käufer verwenden, sofern der Käufer nicht schriftlich eine andere Genehmigung erteilt, (c) das Käufereigentum als Eigentum des Käufers oder auf Verlangen des Käufers als Eigentum des Kunden kennzeichnen, diese Kennzeichnung aufrechterhalten und dem Käufer auf dessen Wunsch hin einen Nachweis über diese Kennzeichnung erbringen, und (d) das Käufereigentum (mit Ausnahme von Transportbehältern und dergleichen) nicht ohne schriftliche Genehmigung des Käufers vom Gelände des Verkäufers entfernen. Alle Ersatzteile, Ergänzungen, Verbesserungen und Zubehörteile des Käufereigentums werden Teil des Käufereigentums.

13.3 Der Käufer kann nach angemessener Vorankündigung das Gelände des Verkäufers betreten, um das Käufereigentum und die Aufzeichnungen des Verkäufers über das Käufereigentum zu überprüfen. Andere natürliche oder juristische Personen als der Käufer (oder seine Verbundenen Unternehmen oder ggf. Kunden) haben keine Rechte, Ansprüche oder Anteile am Käufereigentum. Nach alleinigem Ermessen des Käufers sind die Rechte des Verkäufers, das Käufereigentum bei der Herstellung von Waren gemäß dem Vertrag zu verwenden, hiervon ausgenommen. Der Verkäufer wird das Eigentum des Käufers oder seiner Kunden auf Wunsch des Käufers unverzüglich an den Käufer herausgeben, wobei der Käufer sein Eigentum oder das seiner Kunden unverzüglich wieder in Besitz nehmen kann; die Kosten hierfür trägt der Verkäufer. Der Verkäufer ist verpflichtet, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, wenn der Käufer das Käufereigentum in Besitz nehmen will. Der Verkäufer wird das angeforderte Käufereigentum und anderes Eigentum an den Käufer FCA ab Werk des Verkäufers (Incoterms 2020) und gemäß den Anforderungen des Spediteurs des Käufers ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet herausgeben. Wenn die Freigabe oder die Wiederinbesitznahme des Käufereigentums oder anderen Eigentums die Herstellung der Waren durch den Verkäufer behindern, gilt gemäß Ziffer 14 die Freigabe oder die Wiederinbesitznahme als Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Waren.

13.4 Der unberechtigte Besitz des Verkäufers am Käufereigentum würde dem Käufer, den Kunden und anderen Dritten irreparablen Schaden zufügen. Der Käufer kann sofortigen Rechtsschutz gemäß den anwendbaren gesetzlichen Rechtsbehelfen in Anspruch nehmen. Solange der Verkäufer mindestens 24 Stunden im Voraus über einen Antrag im Zusammenhang mit einem

vom Käufer eingeleiteten Verfahren informiert wird, verzichtet der Verkäufer, soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, vollständig auf das Recht auf eine Benachrichtigung nach den vierundzwanzig (24) Stunden im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren, das der Käufer einleitet. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf eine etwaige Verpflichtung des Käufers, eine Sicherheitsleistung für die Beendigung des unberechtigten Besitzes zu stellen. Der Verkäufer trägt alle Kosten, die dem Käufer entstehen, insbesondere angemessene Anwaltskosten, die Kosten einer Sicherheitsleistung und die Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Beendigung der Beeinträchtigung des Käuferigentums auf dem Rechtsweg.

13.5 Der Verkäufer hat möglicherweise Eigentum an oder ist im Besitz von Werkzeugen, Gesenken, Stanzen, Messgeräten, Zubehör, Formen, Mustern, Betriebsstoffen, Materialien und sonstiger Ausrüstung und sonstigem Eigentum, das kein Eigentum des Käufers ist (das „Verkäuferigentum“). Der Verkäufer wird auf eigene Kosten das für die Vertragserfüllung erforderliche Verkäuferigentum bereitstellen, es in gutem Zustand halten und bei Bedarf instandsetzen. Solange ein Vertrag in Kraft ist, kann der Käufer Verkäuferigentum erwerben, das speziell für die Produktion der Waren entwickelt oder ausgestaltet wurde und vom Verkäufer nicht für die Produktion von Standardbeständen des Verkäufers oder anderer Waren für andere Kunden benötigt wird. Sofern sich der Käufer dafür entscheidet, das Eigentum am Verkäuferigentum zu erwerben, wird der Käufer innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung dieses Verkäuferigentums an den Verkäufer den niedrigeren der folgenden Beträge zahlen: (a) den Nettobuchwert dieses Verkäuferigentums (d. h. die tatsächlichen Kosten abzüglich der Abschreibung) oder (b) den aktuellen Marktwert dieses Verkäuferigentums, jeweils abzüglich aller Beträge, die der Käufer dem Verkäufer für dieses Verkäuferigentum bereits gezahlt hat. Wenn sich Käufer und Verkäufer nicht über den an den Verkäufer zu zahlenden Betrag für das Verkäuferigentum gemäß dieser Ziffer einigen, werden Käufer und Verkäufer daran mitwirken, die Meinungsverschiedenheit nach Treu und Glauben beizulegen; der Käufer hat jedoch das Recht, dieses Verkäuferigentum unverzüglich in Besitz zu nehmen, wenn er den unstrittigen Betrag (abzüglich der dem Käufer geschuldeten Beträge) an den Verkäufer gezahlt hat, wobei alle zusätzlichen Beträge, die dem Verkäufer geschuldet werden, unverzüglich nach Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu zahlen sind.

13.6 Erfüllt der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, und ist der Käufer der Auffassung, dass dieses Versäumnis den Betrieb des Käufers oder seiner Kunden stören könnte, können der Käufer und seine Bevollmächtigten, ohne Einschränkung der sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe des Käufers aus diesem Vertrag oder nach dem Gesetz, diese Verpflichtungen erfüllen, ohne den Verkäufer von diesen Verpflichtungen zu entbinden. Der Käufer und seine Bevollmächtigten sind berechtigt, nach eigenem Ermessen das Gelände des Verkäufers zu betreten, um das gesamte Käufer- und Verkäuferigentum sowie alle Materialien zu entfernen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich sind.

## **14. KÜNDIGUNG.**

14.1 Wenn die Waren oder Dienstleistungen mit einem bestimmten Kundenprogramm verbunden sind, gilt die Vertragslaufzeit für die Dauer der Produktionszeit des Programms.

14.2 Der Käufer kann diesen Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer ganz oder teilweise kündigen, wenn der Verkäufer: (a) eine der Bedingungen dieses Vertrags, einschließlich der Garantien des Verkäufers, ablehnt oder verletzt; oder (b) die Dienstleistungen oder Waren nicht gemäß den Anforderungen des Vertrags erbringt und diese Nichterfüllung oder Verletzung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen (oder einer kürzeren Frist, die der Käufer festlegen kann, sofern dies unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vertretbar ist) nach Erhalt einer schriftlichen

Mitteilung des Käufers über diese Nichterfüllung oder Verletzung behebt. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für alle Verluste aufgrund bzw. infolge seiner Nichterfüllung des Vertrags.

Der Käufer kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung bei Eintritt eines der folgenden oder eines vergleichbaren Ereignisses kündigen: (a) Insolvenz des Verkäufers; (b) Einreichung eines freiwilligen oder unfreiwilligen Konkursantrags durch oder gegen den Verkäufer; (c) Ernennung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für den Verkäufer; oder (d) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern durch den Verkäufer, vorausgesetzt, dass ein solcher Antrag, eine solche Ernennung oder Abtretung nicht innerhalb von 15 Tagen nach einem solchen Ereignis aufgehoben oder widerrufen wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für alle Verluste zu entschädigen, die dem Käufer im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten entstehen, unabhängig davon, ob diese Bestellung gekündigt wird oder nicht.

14.3 Unbeschadet weiterer Rechte des Käufers zur Vertragskündigung kann der Käufer diese Bestellung jederzeit und aus beliebigem Grund durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise kündigen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Verkäufer die Arbeit an dieser Bestellung oder dem gekündigten Teil davon unverzüglich einstellen und alle Unterauftragnehmer auffordern, die Arbeit einzustellen. Der Käufer wird dem Verkäufer den Kaufpreis für alle Waren oder Dienstleistungen zahlen, die gemäß dieser Bestellung vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fertiggestellt worden sind. Sollen Artikel oder Materialien speziell für den Käufer hergestellt werden und befindet sich der Verkäufer nicht in Verzug, so ist eine angemessene Anpassung vorzunehmen, um die tatsächlichen Kosten des Verkäufers für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung abzudecken, soweit diese Kosten der Höhe nach angemessen sind und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen dem gekündigten Teil dieser Bestellung zugeordnet oder aufgeteilt werden können. Der Käufer haftet nicht für Kosten oder Ausgaben des Verkäufers, die nicht mit den Freigaben des Käufers übereinstimmen, und auch nicht für Kosten, Ausgaben oder Haftungsansprüche, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstehen. Der Käufer wird keine Zahlungen für Endprodukte, unfertige Erzeugnisse oder Rohstoffe leisten, die über die vom Käufer in einer Freigabe genehmigten Beträge hinausgehen, oder für nicht gelieferte Waren, die sich im Standardlager des Verkäufers befinden oder leicht vermarktbar sind. Der Verkäufer muss dem Käufer alle Ansprüche innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Kündigung melden, andernfalls verfallen diese Ansprüche. Zahlungen, die gemäß dieser Ziffer 14.3 an den Verkäufer geleistet werden, stellen die alleinige Verantwortung und die Ausgleichsleistung des Käufers bei einer Kündigung der Bestellung dar.

14.4 Der Käufer ist auf die Leistung des Verkäufers gemäß diesem Vertrag angewiesen, um seine Verpflichtungen gegenüber den Kunden zu erfüllen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Leistungen nach diesem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dem Käufer eine Frist einzuräumen, die es ihm ermöglicht, die Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden der Käufer und der Verkäufer daran mitwirken, die Streitigkeit nach Treu und Glauben beizulegen, wobei der Verkäufer dem Käufer weiterhin die Waren gemäß den Bedingungen dieses Vertrags liefern wird. Bei Ungewissheit in Bezug auf die Leistung des Verkäufers oder bei tatsächlicher oder drohender Verzögerung der Vertragserfüllung durch den Verkäufer, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, dass er Waren in einer vom Käufer nach Treu und Glauben festgelegten Menge herstellt und liefert, die über den aktuellen Bedarf des Käufers hinausgeht, solange dieser Bedarf nicht die Kapazitätsbeschränkungen überschreitet, die der Verkäufer dem Käufer zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

14.5 Im Zusammenhang mit dem Ende der Laufzeit oder der Kündigung der Bestellung im Ganzen oder in Teilen wird der Verkäufer bei der Umstellung der Belieferung mitwirken. Der Verkäufer wird die Produktion und Lieferung aller vom Käufer bestellten Waren und Dienstleistungen zu den Preisen und gemäß den Bedingungen der Bestellung ohne Aufschlag oder sonstige Bedingungen während des gesamten Zeitraums fortsetzen, den der Käufer vernünftigerweise benötigt, um den Übergang zu einem anderen Verkäufer bzw. anderen Verkäufern abzuschließen. Vorbehaltlich angemessener Kapazitätsbeschränkungen des Verkäufers wird der Verkäufer auf schriftlichen Wunsch des Käufers Sonderüberstunden bei der Produktion, Lagerung und/oder Verwaltung zusätzlicher Bestände der Waren oder Dienstleistungen, außerordentliche Verpackungs- und Transportleistungen sowie andere Sonderleistungen (zusammen – die „Übergangsunterstützung“) erbringen. Erfolgt der Lieferübergang aus anderen Gründen als der Kündigung oder der Vertragsverletzung durch den Verkäufer, wird der Käufer am Ende der Übergangszeit die angemessenen, tatsächlich angefallenen Kosten für die Übergangsunterstützung zahlen, sofern der Verkäufer den Käufer vor dem Anfallen dieser Beträge über seine Schätzung dieser Kosten informiert hat. Sind sich die Parteien über die Kosten der Übergangsunterstützung uneinig, wird der Käufer den vereinbarten Anteil an den Verkäufer zahlen und den strittigen Anteil auf ein Treuhandkonto eines Dritten zur Auszahlung nach Beilegung der Streitigkeit überweisen.

**15. ENTSCHULDBARE VERZÖGERUNGEN.** Eine Verspätung oder ein Versäumnis einer Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt nicht als Vertragsverletzung, sofern die Verspätung oder das Versäumnis durch eine entschuldbare Verzögerung zustande kommt. „Entschuldbare Verzögerung“ bezeichnet höhere Gewalt, Nichtverfügbarkeit von Strom oder anderer Versorgungsleistungen, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Tornados, Explosionen, Aufruhr, Krieg, terroristische Handlungen, Embargos, Notstandsmaßnahmen der Regierung, einschließlich solcher, die eine Partei daran hindern, die Kontrolle über ihre Anlagen auszuüben, sowie alle ähnlichen Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen und für die sie kein Verschulden trifft. Rohstoffmangel, Arbeitskräftemangel oder Systemausfälle sind keine Entschuldbaren Verzögerungen, es sei denn, sie werden direkt durch ein Ereignis verursacht, das eine Entschuldbare Verzögerung darstellt. Die von einer Entschuldbaren Verzögerung betroffene Partei muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen und alle angemessenen Kosten auf sich nehmen, um die Auswirkungen der Entschuldbaren Verzögerung abzumildern. In keinem Fall stellt jedoch die Unfähigkeit des Verkäufers zur Vertragserfüllung infolge einer der folgenden Umstände eine Entschuldbare Verzögerung dar: (a) Insolvenz oder Finanzlage des Verkäufers; (b) Änderung der Kosten oder Verfügbarkeit von Rohstoffen oder Komponenten aufgrund von Marktbedingungen; (c) Änderung der Kosten oder Verfügbarkeit einer Transportmethode; (d) Änderungen oder Einführung neuer staatlicher Vorschriften, Steuern oder Anreize; (e) Versäumnis, Genehmigungen, Lizenzen oder andere behördliche Zulassungen zu erhalten; (f) Versäumnis, verfügbare Ersatzleistungen, alternative Quellen, Umgehungspläne oder andere Mittel zu nutzen, mit denen die Anforderungen eines Käufers an Waren oder Dienstleistungen, durch im Wesentlichen ähnliche andere Waren oder Dienstleistungen, erfüllt werden könnten; oder (g) Arbeitsunterbrechungen, Streiks, Lockdowns und Bummelstreiks, die sich auf ein Werk des Verkäufers oder ein Werk eines Unterlieferanten auswirken. Kann die nicht erfüllende Partei nicht hinreichend zusichern, dass die Entschuldbare Verzögerung weniger als 30 Kalendertage dauern wird, oder übersteigt die Nichterfüllung 30 Kalendertage, kann die andere Partei den Vertrag durch Mitteilung an die nicht erfüllende Partei vor Wiederaufnahme der Erfüllung ohne Haftung kündigen.

**16. ARBEITSRECHTSSTREITIGKEITEN.** Der Verkäufer muss den Käufer mindestens 120 Tage vor dem geplanten Auslaufen eines laufenden Arbeitsvertrags schriftlich informieren. Auf Wunsch des Käufers hat der Verkäufer auf eigene Kosten einen 30-Tage-Bestand an fertiggestellter

Ware an einem mit dem Käufer vereinbarten Ort vor Ablauf eines solchen Arbeitsvertrags und/oder einer vorhersehbaren oder erwarteten Arbeitsunterbrechung zu erstellen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über jeden tatsächlichen oder potenziellen Arbeitskonflikt zu informieren, der die rechtzeitige Ausführung einer Bestellung verzögert oder zu verzögern droht.

**17. GEHEIMHALTUNG VON INFORMATIONEN, ENTWÜRFEN UND DATEN.** Haben Käufer und Verkäufer eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, hat die Geheimhaltungsvereinbarung bei einem Widerspruch zu dieser Ziffer Vorrang. „Informationen des Käufers“ bezeichnet alle Informationen, die der Verkäufer vom Käufer erhält oder in einer Einrichtung des Käufers beobachtet oder erhält, insbesondere Informationen über: die Waren oder Dienstleistungen, Einrichtungen, Erzeugnisse, Maschinen, Fähigkeiten, Geistiges Eigentum, Entwicklungen und Pläne des Käufers, seiner Verbundenen Unternehmen und Kunden. Der Verkäufer wird ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers keine Informationen des Käufers an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke als die Erfüllung dieses Vertrags verwenden (es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben). Der Verkäufer wird alle Informationen des Käufers treuhänderisch für den alleinigen Gebrauch und Nutzen des Käufers verwahren. Der Verkäufer wird angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Unbefugte auf Daten zugreifen, diese nutzen, offenlegen oder anderweitig Handlungen begehen, welche die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder den Inhalt der Daten verletzen oder beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus wird der Verkäufer angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass Unbefugte auf die Daten zugreifen, diese nutzen, offenlegen oder anderweitig Handlungen begehen, welche die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität oder den Inhalt der eigenen Datensysteme des Verkäufers im Zusammenhang mit Entwürfen, Produktion, Prüfungen oder Informationen zu den Waren verletzen oder beeinträchtigen könnten. Der Verkäufer wird den Käufer über sämtliche Verluste Personenbezogener Daten innerhalb von 72 Stunden nach Entdeckung des Verlustes unterrichten. Informationen des Käufers umfassen keine Informationen, die öffentlich bekannt sind, sofern deren Bekanntgabe nicht mittels Offenlegung durch den Verkäufer bzw. durch den Verkäufer veranlasst stattgefunden hat.

## **18. FREISTELLUNG UND VERSICHERUNG.**

18.1 Der Verkäufer wird die nach dieser Freistellung Begünstigten und die Benutzer seiner und ihrer Produkte freistellen, verteidigen und schadlos gegen alle Verluste halten, von denen geltend gemacht wird, dass sie mit Folgendem zusammenhängen oder sich aus Folgendem ergeben: (a) Personenschäden, Tod oder Sachschäden, die in irgendeiner Weise mit der Erfüllung dieses Vertrags durch den Verkäufer oder den Waren und/oder Dienstleistungen zusammenhängen, (b) die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen durch die Waren oder Dienstleistungen, (c) die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer, (d) die Erbringung von Diensten oder Arbeiten durch den Verkäufer oder seine Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Vertreter und Unterauftragnehmer auf dem Gelände des Käufers oder des Kunden oder die Nutzung des Eigentums des Käufers oder des Kunden, es sei denn, eine solche Haftung ergibt sich aus grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Käufers oder des Kunden, oder (e) Verstoß der Waren oder Dienstleistungen gegen geltende Gesetze. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer solche Ansprüche oder Klagen auf seine Kosten durch einen qualifizierten und dem Käufer genehmen Rechtsanwalt abwehren. Der Käufer hat das Recht, die Abwehr der gegen ihn erhobenen Ansprüche zu kontrollieren. Diese Haftungsfreistellung gilt unbeschadet der Abnahme der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, des Ablaufs der Garantie für die Waren oder Dienstleistungen und des Ablaufs oder der Kündigung des Vertrags.

18.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen aufrechtzuerhalten: (1) eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens USD 2.000.000, (2) eine Versicherung für sämtliche Sachschäden in Höhe von mindestens USD 2.000.000, die das Eigentum abdeckt, solange es sich in der Obhut, Verwahrung oder unter der Kontrolle des Verkäufers befindet, und worin der Käufer als Schadensempfänger genannt wird, und (3) eine Arbeitnehmerunfallversicherung gemäß geltendem Recht. Der Verkäufer wird eine Haftpflichtversicherung mit Ausfalldeckung mit einer Deckungssumme von mindestens USD 10.000.000 abschließen. Der Verkäufer muss außerdem zu jeder Zeit auf eigene Kosten eine umfassende Vertrauensschadensversicherung in Höhe von mindestens USD 1.000.000 abschließen. Alle Versicherungen sind primär und nicht abhängig von den Beiträgen von einer vom Käufer abgeschlossenen Versicherung. Der Verkäufer stellt den Käufer, seine Vertreter und Mitarbeiter im Namen des Verkäufers und seiner Versicherer von allen Ansprüchen (oder Rechten auf Abtretung solcher Ansprüche) frei, soweit diese Ansprüche versichert sind, unabhängig davon, ob eine solche Versicherung vom Käufer verlangt wird oder nicht. Bei allen Haftpflichtversicherungen wird der Käufer als Mitversicherer genannt. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer Bescheinigungen vorlegen, aus denen die Höhe der Deckungssumme, die Versicherungsnummer(n) und das Ablaufdatum bzw. die Ablaufdaten hervorgehen.

## **19. TECHNISCHE DATEN.**

19.1 Der Verkäufer wird alle technischen Daten über die Waren und deren Herstellung, die der Käufer im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren vernünftigerweise benötigt oder anfordert, erstellen, pflegen und aktualisieren und dem Käufer gemäß seiner Standards für Entwurfs- und mathematische Daten zu Verfügung stellen, einschließlich Zeichnungen, technischer Validierung und Qualifizierung der Waren für die Automobilproduktion und andere Anwendungen sowie die Einhaltung von Gesetzen. Derartige technische Daten unterliegen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung oder Weitergabe.

19.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Ansprüche gegen den Käufer, die Kunden oder ihre jeweiligen Verkäufer in Bezug auf Informationen einschließlich technischer Daten geltend zu machen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit den vertragsgemäßen Waren verwendet oder offenlegt (mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Patentverletzung in Bezug auf Geistiges Eigentum, das nicht gemäß Ziffer 12 an den Käufer lizenziert ist).

19.3 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, seine Verbundenen Unternehmen, Vertreter und Unterauftragnehmer sowie seine Kunden und deren Unterauftragnehmer, die gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren zu reparieren, wiederherzustellen oder umzubauen, ohne dass eine Lizenzgebühr oder eine andere Vergütung an den Verkäufer fällig wird.

19.4 Der Verkäufer wird wirtschaftlich angemessene und branchenübliche Notfall- und Business-Continuity-Verfahren vorhalten und umsetzen, damit es zu keinerlei Unterbrechung bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen kommt.

## **20. COMPLIANCE.**

20.1 Der Verkäufer wird in Verbindung mit der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen an den Käufer die geltenden Gesetze einhalten. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Einhaltung geltender Gesetze schriftlich bestätigen.



20.2 Der Verkäufer versichert, dass er die geltenden Gesetze über die Auftragsvergabe an kleine und benachteiligte Betriebe sowie über die Chancengleichheit bei der Beschäftigung von Minderheiten, Frauen, Menschen mit Behinderungen und bestimmten Veteranen einhält. Nach geltendem Recht verpflichtet sich der Verkäufer, keinen Mitarbeiter oder Bewerber auf eine offene Stelle aufgrund von Alter, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationaler Herkunft, Veteranenstatus oder einer anderen geschützten Kategorie zu diskriminieren.

20.3 Der Verkäufer wird auf Wunsch des Käufers die Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer benötigt, um alle geltenden Gesetze, insbesondere die damit verbundenen gesetzlichen Meldepflichten, in den jeweiligen Bestimmungsländern einzuhalten. Der Verkäufer wird alle Unterlagen und/oder elektronischen Transaktionsaufzeichnungen bereitstellen, die es dem Käufer ermöglichen, die zollrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, die lokalen und nationalen Anforderungen zu erfüllen und alle tariflichen und handelspolitischen Abgabenvermeidung(en) und/oder Erstattungsvorteile zu erhalten. Der Verkäufer wird den Käufer von allen Verlusten freistellen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben durch den Verkäufer ergeben. Die Rechte und Vorteile aus (1) Zollrückerstattungen, einschließlich der durch Abtretung entstandenen Rechte und der Rechte, die von den Lieferanten des Verkäufers erworben werden können, und (2) Exportkrediten sind, soweit sie auf den Käufer übertragbar sind, Eigentum des Käufers. Der Verkäufer wird den Käufer über diese Rechte informieren und alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen sowie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um von staatlichen Stellen des Herkunfts- oder Ausfuhrlandes Rückerstattungen oder Rückvergütungen für gezahlte Zölle, Steuern oder Gebühren zu erhalten und um Exportkredite zu bekommen. Der Verkäufer wird dem Käufer alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die gemäß den geltenden Gesetzen erforderlich sind, um die Zulässigkeit, die rechtzeitige Freigabe, die Zollabfertigung und die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland zu bestimmen. Der Verkäufer wird dem Käufer mitteilen, ob für die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich ist, und den Käufer bei der Beschaffung einer derartigen Lizenz unterstützen, wobei er jedoch nicht zur Übernahme jedweder Kosten ohne deren Erstattung durch den Käufer verpflichtet ist. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Informationen über die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren wahrheitsgemäß und korrekt sind und dass alle Verkäufe im Rahmen der Bestellung zu einem Preis getätigt werden, der nicht unter dem Marktwert gemäß den Anti-Dumping-Gesetzen der Länder liegt, in welche die Waren ausgeführt werden.

20.4 Der Verkäufer wird wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Waren und die zu ihrer Herstellung verwendeten Verfahren die Umweltauswirkungen während des gesamten Lebenszyklus so gering wie möglich halten, einschließlich der Minimierung der Abfallerzeugung, des Energieverbrauchs und des Verbrauchs nicht erneuerbarer Ressourcen sowie der Emission von Treibhausgasen. Der Verkäufer wird möglichst viele recycelte, recycelbare, biologisch abbaubare und ungiftige Materialien verwenden. Der Verkäufer wird seine Lieferanten und Unterlieferanten zur Einhaltung angemessener Umweltschutzstandards verpflichten, die mit denen des Käufers vergleichbar, aber nicht zwingend identisch sind.

20.5 Der Verkäufer wird sich in regelmäßigen Abständen angemessenen Nachhaltigkeitsbewertungen durch den Käufer und/oder auf Wunsch des Käufers durch einen unabhängigen Dritten oder den Kunden unterziehen, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben des Käufers zu überprüfen.

20.6 Der Verkäufer sichert zu, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Käufer gemäß diesem Vertrag keine Sklaven-, Häftlings- oder Kinderarbeit oder eine andere Form der Zwangs- oder unfreiwilligen Arbeit im Sinne des geltenden

Rechts einsetzt und dies auch nicht tun wird. Der Lieferant wird seine Lieferanten und Unterlieferanten zur Einhaltung angemessener Normen zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet, die mit denen des Käufers vergleichbar, aber nicht zwingend identisch sind.

20.7 Der Verkäufer wird schriftlich bestätigen, dass er entweder ein teilnehmendes Mitglied des Customs-Trade Partnership Against Terrorism („C-TPAT“) Programms des U.S. Customs and Border Protection Bureau ist oder alle anwendbaren Empfehlungen oder Anforderungen der C-TPAT-Programminitiative zur Sicherheit der Lieferkette erfüllt (weitere Informationen sind abrufbar unter: <https://cbp.gov/xp/cgov/import/commercial/enforcement/ctpat/>). Der Verkäufer wird den Käufer gegen jegliche Verluste schadlos halten, die aus der Nichteinhaltung dieser Ziffer durch den Verkäufer entstehen oder damit zusammenhängen.

20.8 Der Verkäufer wird keine Maßnahmen ergreifen und dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer keine Maßnahmen ergreifen, bei denen zu befürchten steht, dass sie den Käufer für einen Verstoß gegen den Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), den Bribery Act und andere ähnliche Gesetze haftbar machen, die es verbieten, einem Beamten einer Regierung, einer staatlichen Einrichtung oder Behörde, einer politischen Partei oder einer Einrichtung direkt oder indirekt Geld oder etwas von Wert anzubieten, zu geben oder zu versprechen, um dem Verkäufer oder dem Käufer bei der Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften zu helfen oder einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen.

20.9 Der Kunde kann den Käufer auffordern, das Herkunftsland der Rohstoffe oder Komponenten für die Waren oder Baugruppen des Käufers offenzulegen, insbesondere den Standort der Minen, in denen die Mineralien abgebaut wurden, die zur Herstellung dieser Rohstoffe verwendet wurden. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer alle relevanten Informationen und Berichte zur Verfügung stellen (insbesondere Informationen über die Bezugsquelle des Verkäufers), damit der Käufer seine Offenlegungen vollständig und genau vornehmen und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen kann, die der Käufer vernünftigerweise verlangt, um die Bestimmungen dieser Ziffer einzuhalten, insbesondere durch den Kauf oder anderweitigen Zugang (sowie der Anweisung des Verkäufers an seine Bezugsquellen zu einem solchen Kauf oder Zugangsgewährung) zu einer Rohstoff-„Tracking“-Software oder anderen Produkten oder Aktivitäten, die der Käufer verlangt. Beispielsweise umfassen die Anforderungen dieser Ziffer die Offenlegung von Informationen an den Käufer, die erforderlich sind, damit Kunden (oder Hersteller) das Mandat zur Offenlegung von Konfliktmineralien gemäß § 1502 des U.S. Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Public Law 111-203) und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sowie potenzielle Gesetze oder Verordnungen anderer Staaten oder Bundestaaten in Bezug auf Konfliktmineralien einhalten können, sowie für soziale Maßnahmen, die der Käufer, der Kunde oder der Hersteller verfolgen möchten. Falls ab dem Datum dieses Vertrags von staatlichen oder Aufsichtsbehörden weitere Hinweise zur Einhaltung von § 1502 veröffentlicht werden, erkennt der Verkäufer an und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Ziffer automatisch und ohne weitere Schritte seitens des Käufers zwecks Einhaltung dieser zusätzlichen Hinweise geändert wird.

## **21. AUDIT-RECHT.**

21.1 Der Käufer kann jederzeit seine bevollmächtigten Vertreter entsenden, um die Unterlagen und Materialien des Verkäufers zu prüfen, die sich auf die Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Vertrag oder seiner Entgelte beziehen. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer dem Käufer bisherige, aktuelle und Pro-Forma-Finanzberichte zur Verfügung stellen, insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Cashflow-Rechnungen und sachdienliche Daten für den Verkäufer und alle Verbundenen Unternehmen des Verkäufers, die an

der Herstellung, Lieferung oder Finanzierung der Waren, Dienstleistungen oder eines Bestandteils der Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind.

21.2 Der Käufer darf die gemäß dieser Ziffer 21 vorgelegten Finanzberichte nur dazu verwenden, die Fähigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beurteilen, und zu keinem anderen Zweck, es sei denn, der Verkäufer stimmt dem schriftlich zu. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle einschlägigen Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag für einen Zeitraum von vier (4) Jahren nach Abschluss der Lieferung der Waren gemäß diesem Vertrag aufzubewahren.

**22. ETHISCHES VERHALTEN.** Die Mitarbeiter des Verkäufers müssen den Verhaltenskodex für Lieferanten von BorgWarner und das Lieferantenhandbuch von BorgWarner einhalten. Die Einhaltung dieser Standards ist ein obligatorischer Bestandteil aller weltweiten Kaufverträge des Käufers und gilt auch für die Unterauftragnehmer des Verkäufers.

### **23. SERVICE UND ERSATZTEILE.**

23.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags wird der Verkäufer den Service- und Ersatzteilbedarf des Käufers und des Kunden zu den jeweils aktuellen Produktionspreisen gemäß diesem Vertrag decken. Handelt es sich bei den Waren um Systeme oder Module, wird der Verkäufer die Komponenten oder Teile, aus denen das System oder das Modul besteht, zu einem Preis verkaufen, der insgesamt den Preis des Systems oder Moduls abzüglich der Einbaukosten nicht übersteigt.

23.2 Der Verkäufer wird auch den Service- und Ersatzteilbedarf des Käufers und seiner Kunden während des Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach dem Ende des Produktionsprogramms für das Fahrzeug, in das die Waren eingebaut werden („Nachproduktionszeitraum“), decken, es sei denn, dieser Vertrag läuft aus oder wird vom Käufer aus anderen Gründen als einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer vor dem Beginn des Nachproduktionszeitraums gekündigt.

23.3 Während der ersten fünf (5) Jahre des Nachproduktionszeitraums gelten für diese Waren die zu Beginn des Nachproduktionszeitraums festgelegten Produktionspreise. Für den restlichen Nachproduktionszeitraum werden die Preise für diese Serviceprodukte von den Parteien in angemessener Weise vereinbart.

23.4 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Preisgestaltung während des restlichen Nachproduktionszeitraums werden der Käufer und der Verkäufer die Meinungsverschiedenheit nach Treu und Glauben beilegen. Der Verkäufer wird den Service- und Ersatzteilbedarf des Käufers und des Kunden weiterhin zu dem Preis decken, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Bestellung des Käufers für die Waren gültig war, während Käufer und Verkäufer jedwede Meinungsverschiedenheiten über die künftige Preisgestaltung klären werden.

23.5 Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer ferner unentgeltlich Servicebücher und andere Materialien zur Unterstützung der Serviceaktivitäten des Käufers zur Verfügung stellen.

### **24. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.**

24.1 Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf dessen Gegenstand dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen und Vereinbarungen.

24.2 Der Verkäufer darf nicht seine Rechte abtreten oder seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise übertragen. Der Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung an den Anteilen des Verkäufers oder eine Verschmelzung, Übernahme oder ein Zusammenschluss, an dem der Verkäufer beteiligt ist und der die Stimmrechtskontrolle des Verkäufers ändert oder bei dem der Verkäufer nicht das aufnehmende Unternehmen ist, gilt als Abtretung des Vertrags, welche die Zustimmung des Käufers erfordert.

24.3 UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET DER KÄUFER GEGENÜBER DEM VERKÄUFER FÜR ENTGANGENEN GEWINN, ZINSEN, STRAFEN ODER NEBEN-, FOLGE-, MEHRFACHSCHÄDEN ODER SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, SEI ES AUFGRUND VON VERTRAGSVERLETZUNG, DELIKTISCHER HAFTUNG, ZAHLUNGSVERZUG, SACHSCHÄDEN, PERSONENSCHÄDEN, KRANKHEIT, TOD ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN. STETS VORAUSGESETZT, DASS NICHTS IN DIESEM VERTRAG DIE HAFTUNG DES KÄUFERS FÜR TOD ODER PERSONENSCHÄDEN AUFGRUND DER FAHRLÄSSIGKEIT DES KÄUFERS AUSSCHLIESST ODER BESCHRÄNKT.

24.4 Das Versäumnis einer Partei, ein vertraglich oder gesetzlich vorgesehenes Recht oder vorgesehenen Rechtsbehelf durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf bei einer späteren Gelegenheit oder als Verzicht auf ein anderes Recht oder anderen Rechtsbehelf. Eine Fristverlängerung für die Erfüllung einer Verpflichtung oder Handlung durch eine der Parteien gilt nicht als Fristverlängerung für die Erfüllung einer anderen Verpflichtung oder Handlung.

24.5 Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien, und nichts in dieser Bestellung macht eine der Parteien zum Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter der anderen, ganz gleich, für welchen Zweck. Auch gewährt nichts in dieser Bestellung einer der Parteien die Befugnis, eine Verpflichtung im Namen oder im Auftrag der anderen Partei einzugehen oder zu schaffen.

24.6 US-Verträge: Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen des US-Bundesstaates Michigan unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Die Parteien stimmen unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand der Gerichte von Oakland County, Michigan, oder des United States District Court for the Eastern District of Michigan zu.

Nicht-US-Verträge: Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten unterliegen – unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts – den Gesetzen des Landes und des Ortes, an dem der Käufer oder das mit ihm Verbundene Unternehmen, das eine Freigabe erteilt, seinen Sitz hat. Als Gerichtsstand gilt das für den Käufer oder das mit ihm Verbundene Unternehmen, das eine Freigabe erteilt, zuständige Gericht. Sollte hiernach chinesisches Recht Anwendung finden, vereinbaren die Parteien ein Schiedsverfahren nach den Regeln der Internationalen Handelskammer in Shanghai.

24.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nach einem Gesetz unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so wird diese Bestimmung nach eigenem Ermessen des Käufers geändert oder gestrichen, jedoch nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um das jeweilige Gesetz einzuhalten, während die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben.

Wenn sich diese Bestellung auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, die in ein anderes Land als die Vereinigten Staaten ausgeführt oder aus einem anderen Land eingeführt werden sollen, dessen Gesetze die Zusammensetzung oder Qualität der Waren oder Dienstleistungen oder eine andere wesentliche Bedingung dieser Bestellung beeinflussen, muss der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis setzen, wobei der Käufer nach eigener Wahl dieser Bestellung einen Nachtrag beifügen kann, der diese Gesetze in angemessener Weise berücksichtigt, oder den Verkäufer auf die Einkaufsbedingungen verweisen, die für die Einkäufe des Käufers in diesem Land gelten, sodass diese anschließend zwischen Käufer und Verkäufer gelten.

24.8 Die Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer gemäß dem Vertrag zustehen, verstehen sich kumulativ und zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die dem Käufer nach Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung stehen.

24.9 Die Verpflichtungen, Zusicherungen und Garantien des Verkäufers im Rahmen des Vertrags überdauern jede Lieferung, Inspektion, Zahlung oder Abnahme sowie jede Beendigung oder Kündigung des Vertrags.

24.10 Bezieht sich die Bestellung auf Waren oder Dienstleistungen zur Verwendung durch den Käufer bei der Ausführung eines Vertrags, Untervertrags oder Auftrags, bei dem die Regierung der Vereinigten Staaten oder eine ihrer Behörden oder eines ihrer Ministerien der Hauptauftragnehmer ist, so gelten die Zusatzbedingungen, die in einem Nachtrag zu dieser Bestellung aufgeführt sind.

24.11 Bezieht sich die Bestellung auf Waren oder Dienstleistungen, die vom Verkäufer an ein Werk des Käufers außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern sind, so unterliegt diese Bestellung ferner den Sonderbedingungen, die der Käufer für das Land veröffentlicht hat, in dem sich dieses Werk befindet.

24.12 Der Verkäufer wird sicherstellen, dass alle seine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf seine Lieferanten und Unterauftragnehmer Anwendung finden. Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferanten und Unterauftragnehmer die vom Käufer und seinen Kunden geforderte Haftung und die von ihnen vorausgesetzten Verpflichtungen erfüllen.

Stand: 1. August 2023